

# STADT SCHWETZINGEN

Amt: 60 Bauamt  
Datum: 31.05.2006  
Drucksache Nr. 195/2006

## Beschlussvorlage

**Sitzung Technischer Ausschuss am 13.07.2006**

- nicht öffentlich -

**Sitzung Gemeinderat am 27.07.2006**

- öffentlich -

---

## Abwasserbeitragsrecht Gewerbegebiet Zündholz

### Beschlussvorschlag:

Die bisher als zwei getrennte Abwassereinrichtungen behandelten Bereiche Gewerbegebiet Zündholz und übriges Stadtgebiet werden zu einer Einrichtung im Sinne von § 13 Absatz 1 Satz 2 KAG (Kommunales Abgabengesetz Baden-Württemberg) zusammengeführt. Auch der künftig als weiteres Gewerbegebiet erschließbare Bereich zwischen der Autobahn A6 und der Bundesstraße B36 ist hier einzubeziehen.

### Erläuterungen:

Die Gemeindeprüfungsanstalt hat wiederholt in Ihrem Prüfbericht vom 12.01.2005 gefordert, dass die abwassergebühren- und beitragsrechtlichen Belange des Gewerbegebietes Zündholz zu ordnen sind.

Der gesamte Bereich des Gewerbegebietes Zündholz und auch das als zukünftiges Gewerbegebiet vorgesehene Gebiet zwischen der A 6 und der B 36 sind abwassertechnisch nicht bzw. nur mit erhöhtem Kostenaufwand (Hebwerk) an das übrige Kanalsystem von Schwetzingen anzuschließen. Daher wurde seinerzeit zur Realisierung des Möbelmarktes Walther eine Vereinbarung mit dem Eigenbetrieb Stadtentwässerung Mannheim getroffen, das Abwasser nach Mannheim abzuleiten. Damit wurde sichergestellt, dass für dieses Grundstück eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung sichergestellt ist. Unter Bezugnahme auf die Regelung des ursprünglichen Erschließungsvertrages mit der SÜBA hat sich der Eigentümer vertraglich dazu verpflichtet, die Differenz zwischen den Abwassergebühren der Stadt Mannheim und der Stadt Schwetzingen zu tragen.

Mit dem Bau des Hornbach-Baumarktes, der Tankstelle sowie dem Burger King ergaben sich weitere Entwässerungsnotwendigkeiten nach Mannheim. In dem Zusammenhang wurde dann in langen Verhandlungen versucht zu erreichen, dass die Stadt Mannheim eine Erstreckungssatzung erlässt und für dieses Gebiet die Gebühren erheben kann. Selbst auf das Anbieten einer Ausfallbürgschaft und das kostenlose Überlassen des Kanalsystems ist die Stadt Mannheim nicht eingegangen und hat dies endgültig mit Schreiben vom 09.02.2006 abgelehnt. Damit sind die jahrelangen Bemühungen, das Gebiet rechtlich an Mannheim anzuschließen, gescheitert.

Es besteht nun dringend die Notwendigkeit die Angelegenheit zu regeln und für das Abwasserbeitrags- und -gebührenrecht Klarheit zu schaffen. Die bisher als zwei getrennte Abwassereinrichtungen behandelten Bereiche Gewerbegebiet Zündholz (UA 7010) und übriges Stadtgebiet (UA 7000) sind daher zu einer Einrichtung zusammenzuführen, unter

Einbeziehung des künftig als Gewerbegebiet erschließbaren Bereichs zwischen der Autobahn A6 und der Bundesstraße B36. Dadurch ist in dem gesamten Bereich die Abwassersatzung der Stadt Schwetzingen voll anzuwenden.

Oberbürgermeister:

Amtsleiter:

Sachbearbeiter/in: